

Das verkehrsrechtliche Mandat • Band 1

Verteidigung in Verkehrsstraß- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Bearbeitet von
Hans-Jürgen Gebhardt

8. Auflage 2015. Buch. 912 S. Gebunden
ISBN 978 3 8240 1383 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm

[Recht > Strafrecht > Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Gebhardt

Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraß- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Mandat

Das verkehrsrechtliche Mandat

**Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf-
und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

8. Auflage 2015

Von
Rechtsanwalt Justizrat
Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 1, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2015 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Griebisch + Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1383-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Auch für die 8. Auflage gilt, was von Anfang an vorrangiges Anliegen dieses Buches war, nämlich dem Praktiker einen schnellen Zugriff auf die alltäglichen verkehrsrechtlichen Fragen zu ermöglichen und ihm damit gleichzeitig auch ein für die Hauptverhandlung taugliches Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Zu erreichen ist dies nur durch eine Beschränkung auf die für die Praxis relevanten Tatbestände sowie einen Verzicht auf umfassende dogmatische Erörterungen.

Nicht verzichtet werden kann dagegen auf die Diskussion der mit der Verteidigung in Verkehrssachen häufig verknüpften Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Versicherungs-, dem Verwaltungs- oder auch dem Kosten- und Gebührenrecht, zumal diese in ihrer Bedeutung für den Mandanten nicht selten gar nicht erst erkannt werden.

Es waren wiederum einige neue gesetzliche Regelungen einzuarbeiten, wie z.B. das Fahreignungsregister, das sich immer mehr zu einem zentralen Punkt der Verteidigung in Verkehrsordnungswidrigkeiten entwickelt; die Rechtsprechung ist bis Ende März 2015 berücksichtigt.

Ich hoffe, dass mich auch dieses Mal wieder so viele Anmerkungen und Anregungen erreichen wie bei den Voraufgaben.

Homburg/Saar im Mai 2015

Rechtsanwalt Justizrat
Hans-Jürgen Gebhardt

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	11
Zeitschriftenverzeichnis	77
Teil 1 Im Vorfeld der Verteidigung	79
Kapitel 1 Verfahrensrecht: Allgemeine Verfahrensfragen	81
§ 1 Mandatsannahme	81
§ 2 Vollmacht	91
§ 3 Ladungen	96
§ 4 Zustellungen	101
§ 5 Antrag auf Terminsverlegung	117
§ 6 Verspätung und Verhinderung	122
§ 7 Notwendige Verteidigung in Verkehrssachen	124
Kapitel 2 Erste Fragen des Mandanten	129
§ 8 Verhalten gegenüber den Ermittlungsbehörden	129
§ 9 Anhörungsbogen	133
§ 10 Kennzeichenanzeigen sowie Fahrtenbuch	137
§ 11 Registereintragungen	161
§ 12 Fahrerlaubnis auf Probe (§§ 2a–2e StVG)	179
§ 13 Gebühren in Verkehrssachen	186
§ 14 Notwendige Auslagen und Kosten	202
§ 15 Rechtsschutzversicherung	213
§ 16 Verteidigung und Versicherung	223
§ 17 Im Ausland begangene Verkehrsverstöße	251
Kapitel 3 Aussageverhalten	259
§ 18 Einlassung	259
§ 19 Zeugen	282
Teil 2 Verteidigung in Bußgeldsachen	297
Kapitel 4 Ordnungswidrigkeitentatbestände	297
§ 20 Geschwindigkeitsüberschreitungen	297
§ 21 Messverfahren	317

Inhaltsübersicht

§ 22 Abstandsmessung	340
§ 23 Rotlichtverstöße	349
§ 24 Weitere in der Praxis problematische Ordnungswidrigkeiten	359
§ 25 Konkurrenzen sowie Strafklageverbrauch	381
Kapitel 5 Ahndung von Verstößen	393
§ 26 Geldbuße	393
§ 27 Fahrverbot, § 25 StVG, § 4 BKatVO, § 24a StVG	402
Kapitel 6 Verfahrensrecht	445
§ 28 Verfolgungsverjährung	445
§ 29 Bußgeldbescheid	467
§ 30 Einspruch sowie Überleitung in das Strafverfahren (§ 81 OWiG)	474
§ 31 Beschlussverfahren	484
§ 32 Anwesenheitspflicht des Betroffenen in der Hauptverhandlung	489
§ 33 Beweisaufnahme	508
§ 34 Rechtsbeschwerde	528
Teil 3 Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sowie Straßenverkehrsgefährdung	551
Kapitel 7 Blutalkoholkonzentration	553
§ 35 Allgemeine Einführung zur BAK	553
§ 36 Schaubilder	556
Kapitel 8 Trunkenheit (Drogen) im Straßenverkehr, § 316 StGB ...	559
§ 37 Objektiver Tatbestand des § 316 StGB	559
§ 38 Subjektiver Tatbestand des § 316 StGB	603
Kapitel 9 Straßenverkehrsgefährdung, § 315c StGB sowie gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB	617
§ 39 Objektiver Tatbestand des § 315c StGB	617
§ 40 Subjektiver Tatbestand des § 315c StGB	626
§ 41 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB sowie räu- berischer Angriff auf Kraftfahrer gem. § 316a StGB	628
§ 42 Konkurrenz von Verkehrsstraftaten gem. §§ 315c ff. StGB	634

Teil 4 Unfallflucht und andere Verkehrsstraftaten	639
Kapitel 10 Unfallflucht (§ 142 StGB)	639
§ 43 Objektiver Tatbestand des § 142 StGB	639
§ 44 Subjektiver Tatbestand des § 142 StGB	666
§ 45 Rechtsfolgen des § 142 StGB	671
Kapitel 11 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	677
§ 46 Allgemeines zu §§ 229 und 222 StGB	677
§ 47 Ursachenzusammenhang zwischen Verstoß und Erfolg	687
§ 48 Sachverständigengutachten zur Vermeidbarkeit von Unfällen am Beispiel von Fußgängerunfällen	690
§ 49 Sachverständiger	707
§ 50 Prozessrecht für den Unfallprozess	716
§ 51 Nebenklage	719
Kapitel 12 Nötigung im Straßenverkehr, § 240 StGB	725
§ 52 Nötigung	725
Teil 5 Rechtsfolgen	735
§ 53 Strafvermeidung	735
Kapitel 13 Strafe	741
§ 54 Geldstrafe	741
§ 55 Freiheitsstrafe	751
Kapitel 14 Entzug der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	761
§ 56 Beschlagnahme und vorläufige Entziehung (§ 94 bzw. § 111a StPO)	761
§ 57 Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil, § 69 StGB	776
§ 58 Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 69a StGB	794
§ 59 Ausnahme von der Sperre (§ 111a Abs. 1 S. 2 StPO; § 69a Abs. 2 StGB)	804
§ 60 Fahrverbot gemäß § 44 StGB	815
§ 61 Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel, insbesondere bei Entziehung der Fahr- erlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes	819

Inhaltsübersicht

Teil 6 Verkehrsverwaltungsrecht	831
§ 62 Eignungszweifel und MPU	831
§ 63 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	861
§ 64 Im Ausland erworbene Fahrerlaubnis	870
Stichwortverzeichnis	879

Kapitel 1 Verfahrensrecht: Allgemeine Verfahrensfragen

Hinweis: Da gem. § 46 OWiG strafverfahrensrechtliche Grundsätze für das Bußgeldverfahren sinngemäß gelten, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, wird bei der nachfolgenden Darstellung nicht zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht unterschieden.

1

§ 1 Mandatsannahme

A. Ausschluss von Doppelmandaten

In Verkehrssachen ist die Gefahr von Doppelmandaten besonders groß. Ohne wirk-
same **Kontrolle**, zu der der Anwalt schon aus Standesgründen verpflichtet ist, wird
oft erst sehr spät erkannt, dass ein Doppelmandat angenommen wurde (z.B. vertei-
digt ein Anwalt der Sozietät den Unfallfahrer, während gleichzeitig der Sozius die
Ansprüche des Geschädigten gegen den Fahrzeughalter und dessen Versicherung
geltend macht).

1

Welch groteske Situationen entstehen können, wenn keine ausreichende Kontrolle
betrieben wird, haben neulich Saarbrücker Kollegen erfahren: Über das von ihnen
erstrittene Versäumnisurteil konnten sie sich nur so lange freuen, bis sie feststellten,
dass sie für beide Prozessparteien tätig waren.

2

Ein Doppelmandat kann nicht nur zu standes- und strafrechtlichen Problemen füh-
ren. Der Anwalt bringt sich zudem auch noch um den Lohn seiner Arbeit, da er ver-
pflichtet ist, **beide Mandate** sofort – und ohne ein Honorar verlangen zu können –
niederzulegen. In Verkehrssachen sind deshalb gewissenhafte Kontrollmaßnahmen
unerlässlich. Am besten, die Kontrolle setzt bereits bei der ersten Terminverein-
barung ein.

3

Eine einfache und effektive Kontrolle ermöglicht ein **Unfalltagebuch**: Ein solches
lässt sich etwa führen, indem man in einen normalen Kalender unter dem Ereignis-
datum sämtliche verfügbaren Informationen zu den Parteien einträgt.

4

Solange nicht sämtliche Unfallbeteiligte – nicht nur Fahrer, sondern auch die Halter
und verletzte Beifahrer – bekannt sind, ist bei identischem Unfalldatum größte Vor-
sicht geboten!

5

B. Berufs- bzw. strafrechtliche Fragen

I. Ermittlungsaktenauszug

- 6 Zum Anspruch des Verteidigers auf Akteneinsicht siehe auch die späteren Erläuterungen (vgl. § 18 Rn 5–16).
- 7 Der Verteidiger darf sich Ablichtungen aus den Akten anfertigen (BGHSt 18, 369). Einsicht in die Ermittlungsakten darf er allerdings weder seinem Mandanten noch anderen Personen gewähren. Nur wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und auch keine Verwendung zu verfahrensfremden Zwecken droht, darf er seinem Mandanten Aktenauszüge übergeben (BGH NJW 1980, 64).
- 8 Die Übersendung eines Aktenauszuges ist weder zu beanstanden, wenn sie an die **gegnerische Versicherung**, noch ist sie zu beanstanden, wenn sie an die des Mandanten erfolgt. Dennoch muss der Anwalt immer überprüfen, ob im Einzelfall nicht ein Interessenkonflikt entstehen kann.¹

II. Einlassung

- 9 Es ist nicht zu beanstanden, dass der Verteidiger seinen Mandanten über die Rechtslage und seine Rechte umfassend **belehrt** (OLG Düsseldorf JR 1984, 257), auch dann nicht, wenn er ihn schon belehrt, bevor er sich überhaupt dessen Sachverhaltsschilderung angehört hat. So darf er ihm z.B. Konstellationen nennen, bei deren Vorliegen der Mandant straffrei bliebe.
- 10 Dem Verteidiger ist – solange er nicht wider besseres Wissen handelt – ein Vorwurf auch dann nicht zu machen, wenn er eine Einlassung weitergibt, von deren Unrichtigkeit er überzeugt ist (BGH vom 16.9.1981, Az: 3 StR 234/81). Eine **Strafvereitelung** (§ 258 StGB) würde er allerdings dann begehen, wenn er unwahre Einlassungen des Mandanten anregen oder gar erfinden würde.²

11

Tipp

Ein Rechtsanwalt, der sich im Auftrag eines Mandanten äußert, wird nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten tätig. Er stellt somit keine persönlichen Behauptungen auf und kann deshalb wegen etwaiger ehrenrühriger Äußerungen nicht persönlich auf Unterlassung verklagt werden (BVerfG AnwBl 1996, 468).

12

Tipp

Zur Abgrenzung zulässigen Verteidigerverhaltens von Strafvereitelung siehe OLG Düsseldorf StraFo 1997, 333.

1 Käbb, NZV 1991, 169.

2 Krekeler, NStZ 1989, 148; vgl. auch Strafrechtsausschuss der BRAK, „Thesen zur Strafverteidigung“, 1992, 11 ff.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Anwalt, der die selbstbelastende Sachverhaltsschilderung seines Mandanten kennt, ihm zum **Schweigen rät**.³ Solange nicht eine bewusst wahrheitswidrige Abstimmung erfolgt, ist schließlich auch die Koordination der Einlassungen mehrerer Beschuldigter durch die Verteidiger zulässig (OLG Frankfurt NStZ 1981, 144).

13

III. Eigene Ermittlungen

Eigene Ermittlungen des Verteidigers sind zulässig. Er darf **Zeugen hören** und ihre Aussagen schriftlich fixieren (OLG Frankfurt NStZ 1981, 144).⁴ Generell darf der Verteidiger – er kann hierzu seinem Mandanten gegenüber geradezu verpflichtet sein – mit allen Personen Kontakt aufnehmen, die für die Verteidigung von Bedeutung sein können und auf einen Zeugen dahingehend einwirken, dass er von seinem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht.⁵

14

Da Gerichte einer vom Verteidiger durchgeführten Zeugenvernehmung – wenn sie überhaupt von deren Zulässigkeit ausgehen – mit großem Misstrauen begegnen, muss der Verteidiger größte Sorgfalt walten lassen; er muss schon den bloßen Anschein vermeiden, er wolle den Zeugen beeinflussen. Aus diesem Grunde ist es ratsam, ihn vor seiner Befragung eingehend zu belehren.

15

Aus Beweissicherungsgründen sollte der Verteidiger den Zeugen um schriftliche Bestätigung der Belehrung und der Aussage bitten. Unliebsame Überraschungen in der Hauptverhandlung werden durch den Hinweis vermieden, dass der Zeuge auf Frage hin das mit dem Verteidiger geführte Gespräch erwähnen muss.

16

IV. Unfallflucht

Anstelle des Schädigers darf der Verteidiger die **Schadensregulierung** durchführen (mit der Schadensregulierung nimmt die Intensität ab, mit der in Unfallfällen ermittelt wird).

17

Der Verteidiger darf – dies erwartet der Mandant geradezu von ihm – den Mandanten vor der zu erwartenden Ermittlungstätigkeit der Polizei warnen, ihn z.B. darauf hinweisen, dass die Polizei in allen im Umkreis liegenden Reparaturwerkstätten nach Fahrzeugen mit einem passenden Beschädigungsbild fahnden wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn er seinem Mandanten von einer **Selbstanzeige abräät** (BGH NJW 1952, 899).

18

³ Krekeler, NStZ 1989, 150.

⁴ Vgl. auch Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidigers, Rn 86 ff.

⁵ Schriftenreihe BRAK, 1992, 55/56.

§ 1

Mandatsannahme

- 19** Die Rechtsbelehrung in Unfallfluchtfällen umfasst natürlich auch die Schadenshöhe, ab der nach der Rechtsprechung regelmäßig die Fahrerlaubnis entzogen wird. Die Grenze des Zulässigen wäre allerdings überschritten, wenn der Anwalt dem Mandanten Wege aufzeigte, wie die „offizielle“ Schadenshöhe im Zusammenwirken mit dem Geschädigten „gedrückt“ werden kann.

V. Nichtvorlage von Beweismitteln

- 20** Der Verteidiger darf ein für den Mandanten eingeholtes nachteiliges Privatgutachten dem Gericht vorenthalten (LG Koblenz StV 1994, 378); ihm als gefälscht bekannte Beweismittel darf er nicht verwenden, geschweige denn gar selbst verfälschen (BGH NSTZ 1993, 136).

VI. Kennzeichenanzeigen (Wiedererkennen)

- 21** Erteilt der Anwalt, um eine aufdringliche Ermittlungstätigkeit zu unterbinden, schon im Voraus sämtlichen Polizeibeamten der ermittelnden Dienststelle Hausverbot, ist dies – auch aus standesrechtlicher Sicht – nicht zu beanstanden.
- 22** In Verkehrssachen wird das eigentlich vorgeschriebene Gegenüberstellungsverfahren zumeist nicht durchgeführt. Es besteht deshalb die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass ein Zeuge den Angeklagten als Täter identifiziert, so wie er jeden anderen auf der Anklagebank Sitzenden als Täter bezeichnet hätte.
- 23** Kommt es auf die Frage an, ob der Mandant als Täter zu identifizieren ist, muss der Verteidiger rechtzeitig reagieren. Er darf dem Mandanten **raten**, sein **Aussehen zu verändern** (OLG Karlsruhe StV 1991, 519). Ebenso zulässig ist es, bereits im Ermittlungsverfahren Fotografien einzureichen, auf denen sein Mandant mit verändertem Aussehen abgebildet ist.
- 24** Findet die Hauptverhandlung statt, ohne dass vorher eine Gegenüberstellung durchgeführt wurde, besteht die Gefahr, dass ein Zeuge den Mandanten nur deshalb als Täter identifiziert, weil er ihn als Angeklagten erkannt hat. Um dies zu verhindern, sind Richter fast immer bereit zuzulassen, dass der Angeklagte neben seinem Verteidiger Platz nimmt und der Verteidiger keine Robe trägt.
- 25** Höchst bedenklich wäre es, wenn sich der Anwalt an dem Versuch beteiligte, die Zeugen in die Irre zu führen, z.B. dadurch, dass Anwalt und Angeklagter mehrfach an den vor dem Sitzungssaal wartenden Zeugen vorbeigehen und der Angeklagte Robe und Aktenkoffer trägt.
- 26** *Tipp*
Einzelheiten zu Kennzeichenanzeigen (siehe § 10 Rn 7 ff.).

VII. Hauptverhandlung

Grundsatz: Prozessual zulässiges Handeln des Verteidigers im Interesse sachge-rechter Strafverteidigung lässt die Tatbestandsmäßigkeit der Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 1 StGB von vornherein entfallen (KG NStZ 1988, 178; OLG Düsseldorf NStZ 1991, 299). Er hat aber jede aktive Verdunkelung oder Verzerrung der wahren Sachlage und sachwidrige Erschwerung der Strafverfolgung zu unterlassen (OLG Düsseldorf NStZ 1991, 299).

27

1. Zeugen

Die Kontaktaufnahme des Anwaltes zu einem Anzeigewilligen mit dem Ziel, diesen von dem Vorhaben abzubringen, den Mandanten anzuzeigen, ist unbestritten zulässig.⁶

28

Der Anwalt darf einem aussageverweigerungsberechtigten Zeugen zur **Aussageverweigerung raten** oder gar durch Zureden auf ihn einwirken (BGH NJW 1957, 1808; BGHSt 10, 393), einen zur Falschaussage Bereiten dagegen noch nicht einmal benennen (BGH NJW 1983, 2712), geschweige denn einen Vereidigungs-antrag stellen. Tut er dies dennoch, macht er sich einer Beihilfe zum Meineid straf-bar, einem Verbrechen, das noch nicht einmal eine Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO zuließe.

29

Achtung

Der Anwalt, der auf einen Zeugen einwirkt, die Anzeige zurückzunehmen und zu erklären, es sei alles nur ein „Dummejungenstreich“ gewesen, ist wegen Strafver-eitelung gem. § 258 StGB nur dann zu bestrafen, wenn er weiß, dass die Anzeige zu Recht erstattet worden ist und er in der Absicht tätig wird, seinen Mandanten der Bestrafung zu entziehen.

30

Dabei reicht es nicht aus, dass der Verteidiger die Richtigkeit der gegen seinen Mandanten erhobenen Anzeige lediglich für möglich hält (OLG Düsseldorf StraFo 1998, 119).

Ein Verstoß kann sogar zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führen, denn in der Regel ist ein Rechtsanwalt, der wegen eines Aussagedeliktcs bestraft werden muss-te, untragbar (BGH BRAK-Mitt 1991, 229). Hierauf ist deshalb so eindringlich hin-zuweisen, weil Laien – und zuweilen auch Anwälte – in Bezug auf Aussagedelikte nicht immer ein ausreichendes Unrechtsbewusstsein entwickeln. Nach einer abzu-lehnenden älteren Entscheidung des BGH (MDR 1957, 267) soll sich der Verteidi-ger bereits dann strafbar machen, wenn er – ohne einzugreifen – eine falsche Zeu-genaussage zulässt.

31

6 Krekeler, NStZ 1989, 150.

§ 1

Mandatsannahme

2. Angriff gegen Beweismittel

- 32** Angriffe gegen die seinen Mandanten belastenden Beweismittel sind selbst dann legitim, wenn der Verteidiger aufgrund eines Geständnisses die Schuld seines Mandanten kennt. Er darf z.B. die Aussagen eines Zeugen mit der Behauptung infrage stellen, dieser habe das Geschehen ohne Brille gar nicht beobachten können, obwohl er von seinem Mandanten weiß, dass der Zeuge alles genau beobachtet hat.

3. Schlussantrag

- 33** Auf „Freispruch mangels Beweises“ darf der Verteidiger trotz eines ihm gegenüber abgegebenen Geständnisses plädieren (BGH NJW 1980, 64), ein Antrag auf Freispruch wegen „erwiesener Unschuld“ soll jedoch standeswidrig sein.

VIII. Verfahrensverzögerung

- 34** Der Verteidiger **darf** mit den zulässigen Mitteln (z.B. Beweisanträgen oder Rechtsmitteln) den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens **verzögern** (OLG Düsseldorf StV 1986, 288), auch wenn dies zu verfahrensfremden Zwecken geschieht, z.B. um die Löschung von Voreintragungen zu erreichen.
- 35** Selbst wenn das Gericht der Auffassung ist, die Beweisanträge der Verteidigung dienten nur der Verfahrensverzögerung, kann es dem Verteidiger das Recht, Beweisanträge zu stellen, grundsätzlich nicht entziehen (BGH NJW 1992, 1445).

IX. Ordnungsmittel gegen Verteidiger

- 36** Die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen einen Verteidiger nach §§ 177, 178 GVG ist unzulässig (OLG Hamm NZV 2003, 491).

C. Vertretung mehrerer Beteiligter

Literatur zur Zulässigkeit der Vertretung mehrerer Beteiligter:

Käab, NZV 2003, 121; *van Bühren*, SpV 2004, 58, *van Bühren*, zfs 2014, 189.

I. Parteiverrat, § 356 StGB

- 37** Vertritt der Anwalt mehrere an einem Unfall beteiligte Mandanten, ist von Anfang an der Frage, ob eine **widerstreitende Interessenlage** entstehen kann, größte Aufmerksamkeit zu widmen.
- 38** Beispielsweise kann bei der gleichzeitigen Vertretung von Fahrer und verletztem Insassen spätestens dann eine Pflichtenkollision entstehen, wenn der Unfallgegner – wenn auch im Endergebnis völlig ungerechtfertigt – eine Mithaftung des Fahrers behauptet.

Da seit dem Inkrafttreten des 2. Schadensrechtsänderungsgesetzes der Beifahrer gegen seinen Fahrer auch ohne Nachweis eines Verschuldens Ansprüche hat, droht bei der Übernahme des Mandates für beide eine solche Pflichtenkollision sogar von Anfang an; abgesehen von der extrem seltenen Ausnahme der höheren Gewalt, haftet der Fahrer neben dem Unfallschuldigen dem Beifahrer nämlich als Gesamtschuldner.

39

Tipp

Dennoch wird indessen in eindeutigen Haftungsfällen **nicht von widerstreitenden Interessen** zwischen Fahrer und Beifahrer ausgegangen werden können. Ein solches interessengegensätzliches Handeln ist jedoch im § 356 StGB vorausgesetzt (OLG Düsseldorf DAR 2003, 83).

40

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Mandate von Anfang an auf Ansprüche gegen Dritte beschränkt worden sind. Dann kann **kein** Interessengegensatz entstehen und eine solche Beschränkung ist zulässig, da im Zivilrecht die Parteien ihr Interesse selbst bestimmen können.⁷ In diesem Sinne haben auch die meisten Kammern bei einer im Jahre 2004 durchgeführten Umfrage votiert.⁸

Die Brisanz der Frage wird besonders im Falle der Vertretung von Ehepartnern, Freunden oder Arbeitskollegen häufig verkannt, denn die **Pflichtwidrigkeit** der anwaltschaftlichen Tätigkeit ist **nicht** dadurch ausgeschlossen, dass der erste Mandant sich mit der Vertretung des anderen **einverstanden** erklärt hat (BGHSt 18, 192; OLG Zweibrücken NSTZ 1995, 35), und zwar unabhängig davon, ob das erste Mandat beendet war oder nicht (RGSt 66, 104).

41

Im Strafverfahren sind der Beschuldigte und der durch die Tat Verletzte **Parteien** (BGHSt 5, 285), so dass bei der Vertretung von Fahrer und verletztem Beifahrer diese Grundsätze auch im Falle der **Nebenklage** zu beachten sind. Widerstreitende Interessen können auch bei der Nebenklagevertretung von Fahrer und Beifahrer spätestens dann entstehen, wenn der Unfallgegner eine Mithaftung des Fahrers einwendet.

42

Schließlich kann Parteiverrat vorliegen, wenn der Anwalt den Unfallfahrer verteidigt und – gleich, ob zur selben Zeit oder danach – die Interessen eines Unfallgeschädigten vertritt, auch wenn dies mit dem Einverständnis der Beteiligten geschieht. Daran ändert nichts, dass die Ansprüche nur gegen den hinter dem Fahrer stehenden Haftpflichtversicherer gerichtet werden (BayObLG NJW 1995, 606).

43

⁷ Van Bühren, zfs 2014, 189 ff.

⁸ Siehe auch van Bühren, SpV 2004, 58 ff.; ders., zfs 2014, 189 ff. Zu den berufsrechtlichen Fragen siehe Henssler, AnwBl. 2013, 668 ff.

§ 11

Registereintragungen

- 20** Damit ist aber auch gleichzeitig klargestellt, dass in **Führerschein- oder Alkohol-sachen** die Verwertung einer im FAER noch eingetragenen Straftat auch dann noch zulässig ist, wenn sie aufgrund der andersartigen Tilgungsfristen im BZRG bereits getilgt ist.
- 21** Die Rechtsprechung (KG DAR 2004, 101; OLG München NZV 2008, 216), die für den umgekehrten Fall gilt, dass nämlich eine strafrechtliche Verurteilung, die zwar im FAER, nicht aber im BZRG gelöscht war, auch nicht im Rahmen der Strafzumessung zu Lasten des Angeklagten verwertet werden durfte, ist durch Gesetzesänderung (§ 29 Abs. 7 S. 3 StVG) überholt.

V. Gerichtliches Verfahren

1. Feststellung der Vorstrafen

- 22** Der früheste Zeitpunkt, in dem die Vorstrafen festgestellt werden können, ist der der Vernehmung zur Sache (BGH VRS 34, 219). Gem. § 243 Abs. 4 S. 3 StPO sollen Vorstrafen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

2. Einführung in die Hauptverhandlung

- 23** Es reicht aus, wenn der Angeklagte auf Vorhalt der entsprechenden Registerauskünfte die Vorstrafen einräumt. Dies muss in einer **ordnungsgemäßen Vernehmung** geschehen; eine bloße informelle Erörterung reicht nicht aus (BGH DAR 1995, 192).
- 24** Gibt er keine Erklärung ab, können die Auszüge nach § 249 Abs. 1 S. 2 StPO nur dann verlesen werden, wenn er deren **Richtigkeit nicht bestreitet**. Andernfalls muss durch Beiziehung der früheren Strafakte oder durch Zeugenvernehmungen Beweis erhoben werden (RGSt 56, 75).

C. Das neue Fahreignungsregister (FAER)

Literatur zum neuen Fahreignungsregister:

Reisert, zfs 2014, 249 und (kritisch) Brenner, DAR 2014, 241

I. Einleitung

- 25** Am 1.5.2014 ist ein radikal geändertes Registerrecht in Kraft getreten. Die Neuregelungen sind im Wesentlichen in den §§ 4 ff., 28 ff. StVG und in der Fahrerlaubnisverordnung erfolgt (5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.8.2013, BGBl I 2013, 3313, und 9. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5.11.2013, BGBl I 2013, 3920).

II. Was wird eingetragen?

1. Unabhängig von der Fahrerlaubnis

Zwar können Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem des § 4 Abs. 5 StVG nur gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis ergriffen werden, dennoch werden die nachfolgend genannten Zuwiderhandlungen unabhängig von der Frage in das Register eingetragen, ob der Betreffende Fahrerlaubnisinhaber ist oder nicht, d.h. eingetragen werden demnach auch die entsprechenden Verstöße von Radfahrern oder Fußgängern.

26

2. Ohne Rücksicht auf Wohnort, Nationalität oder Herkunft der Fahrerlaubnis

Eingetragen werden Verstöße ohne Rücksicht auf Wohnort, Nationalität oder Herkunft der Fahrerlaubnis, also auch Verstöße von Ausländern oder Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie von in Deutschland wohnenden Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis.

27

3. Straftaten

a) Liste des § 28 Abs. 3 StVG

Im Gegensatz zum früheren Recht ist jetzt in § 28 Abs. 1 Nr. 1–3 StVG und in der neugefassten Anlage 13 zu § 40 FeV abschließend geregelt, welche Entscheidungen eingetragen werden:

28

b) Verkehrsstraftaten

Rechtskräftige Verurteilungen wegen der nachfolgend genannten Straftaten werden immer eingetragen und zwar unabhängig davon, ob gleichzeitig auch die Fahrerlaubnis entzogen oder nur ein Fahrverbot verhängt worden ist.

29

aa) Verkehrsstraftaten

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB),
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB),
- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB),
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- Führen oder Zulassen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

30

Hinweis

Eingetragen wird hier jede Verurteilung, also auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder ein Absehen von Strafe wie z.B. im Falle des § 142 Abs. 4 StGB.

§ 11

Registereintragen

bb) Zusammenhangstaten

- 31** Rechtskräftige Entscheidungen wegen der nachfolgenden Straftaten werden nur eingetragen, wenn gleichzeitig die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen oder ein Fahrverbot gem. § 44 StGB angeordnet worden ist:

- Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB),
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB),
- Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG),
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).

c) Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 StVG)

- 32** Außerdem werden, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 einzutragen sind, rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte eingetragen, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot bzw. die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO anordnen.

Damit können auch Verurteilungen wegen in der Anlage 13 zu § 40 FeV nicht genannter Straftaten ins Register eingetragen werden. Punkte werden dafür allerdings dann nicht vergeben.

d) Kein Eintrag sonstiger Verkehrsstraftaten

- 33** Sonstige Verurteilungen werden – auch wenn es sich um solche wegen verkehrsrechtlicher Delikte handelt, wie z.B. Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz – nicht mehr in das Fahreignungsregister eingetragen. Das gilt auch für im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangene Straftaten, die bisher unter weiter Auslegung des Begriffs „im Zusammenhang“ ins Register eingetragen und bepunktet wurden, wie z.B. eine von einem Fahrzeugführer durch Zeigen des „Stinkefingers“ begangene Beleidigung (OLG Zweibrücken NZV 2001, 482) oder eine im Anschluss an eine Verkehrsstraftat begangene Widerstandshandlung gem. § 113 StGB (OLG Jena zfs 2006, 653).

e) Kein Eintrag von Einstellungen nach § 153a StPO

34

Praxistipp

Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO werden nicht eingetragen. In geeigneten Fällen wird der Verteidiger deshalb eher eine mit einer Geldauflage verbundene Verfahrenseinstellung als eine im Vergleich hierzu scheinbar mildere Bestrafung, wie ein Absehen von Strafe gem. § 142 Abs. 5 StGB, was einen Eintrag von 2 Punkten zur Folge hätte, anstreben.

4. Verkehrsordnungswidrigkeiten

a) Anlage 13 zu § 40 FeV

Auch hier gilt, dass nur die gem. § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG in Verbindung mit der Anlage 13 zu § 40 FeV genannten Ordnungswidrigkeiten eingetragen werden können. 35

Zwar sind 16 bisher eintragungspflichtige Tatbestände, wie z.B. Verstöße gegen die Ferienreiseverordnung oder gegen die Fahrtenbuchauflage, nicht in die Liste aufgenommen worden und können deshalb nicht mehr in das Register eingetragen werden; die für die Praxis relevanten Verstöße sind in der Liste jedoch enthalten. Zusätzlich aufgenommen wurden jetzt Verstöße gegen § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes. 36

Eingetragen werden die genannten Verstöße jedoch nur, wenn eine **Geldbuße von mindestens 60 EUR** (oder ein Fahrverbot) verhängt wurde. Es müssen also beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. Deshalb wird weder die Verurteilung zu einem Bußgeld von 60 EUR oder mehr noch die zu einem Fahrverbot eingetragen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine nicht in der Liste enthaltene Ordnungswidrigkeit war.

Damit bestimmte Verstöße, wie z.B. der Handyverstoß, nach wie vor eingetragen werden, ist deren Regelbuße auf mindestens 60 EUR angehoben worden.

Achtung: Altfälle

Für die Eintragung von bis zum 30.4.2014 begangenen und erst nach dem diesem Zeitpunkt geahndeten Ordnungswidrigkeiten gilt die ursprüngliche Eintragungsgrenze von 40 EUR fort (§ 65 Abs. 3 S. 3 StVG).

b) Eintrag trotz Reduzierung auf weniger als 60 EUR (§ 28a StVG)

Wurde die Geldbuße lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unter die Eintragungsgrenze reduziert, erfolgt – wenn im Urteil ausdrücklich auf § 28a StVG Bezug genommen wurde – dennoch eine entsprechende Eintragung (OLG Düsseldorf NZV 1992, 418). 37

5. Seminare oder verkehrspsychologische Beratung

Gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 12 werden außerdem die Teilnahme an einem Aufbauseminar, an einem besonderen Aufbauseminar und einer verkehrspsychologischen Beratung sowie nach Nr. 13 die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar eingetragen. Auch diese Eintragungen dienen alleine der Überwachung und haben keine Bedeutung für das Punktesystem. 38

6. Ausländische Verurteilungen

Nr. 10 des § 28 Abs. 3 StVG ist ersatzlos weggefallen, so dass Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden nicht mehr in das Register eingetra- 39

§ 11

Registereintragungen

gen werden, auch dann nicht, wenn sie aufgrund des Geldsanktionengesetzes in Deutschland vollstreckbar sind.

III. Punkte

1. Überführung des Punktestandes

- 40** Die Überführung der vor dem 1.5.2014 eingetragenen Punkte (siehe VG Göttingen DAR 2015, 38) erfolgt nach folgender Tabelle:

alter Punktestand	neuer Punktestand
1–3	1
4–5	2
6–7	3
8–10	4
11–13	5
14–15	6
16–17	7
18 oder mehr	8

Achtung

Für die Beurteilung des Punktestandes kommt es alleine auf den Zeitpunkt der Eintragung, nicht auf den der Rechtskraft an. Die Speicherung und Tilgung der ab dem 1.5.2014 eingetragenen Verstöße richtet sich somit ausschließlich nach neuem Recht.

2. Strafsachen

- 41** Wurde mit der Verurteilung wegen einer der in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführten (siehe oben Rn 29 ff.) Straftaten gleichzeitig auch die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet, werden 3 Punkte, ansonsten 2 Punkte eingetragen, für die oben (siehe Rn 31) genannten Zusammenhangstaten erfolgt ein Punkteintrag jedoch nur, wenn gleichzeitig mindestens auch ein Fahrverbot verhängt worden ist (Anlage 13 Nr. 2.1 FeV).

3. Verkehrsordnungswidrigkeiten

a) Grobe Verstöße

- 42** Besonders verkehrsbeeinträchtigende oder ihnen gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 4 Abs. 2 Hs. 2 StVG mit 2 Punkten geahndet. Dabei handelt es sich um jene Verstöße, die der Ordnungsgeber als „grob“ im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes bewertet und mit einem Regelfahrverbot gem. § 4 Abs. 1 BKatV belegt hat. Die entsprechenden Verstöße sind in der Anlage 13 zu § 40 FeV unter Ziffer 2.2. zusammengefasst.

Achtung: Unabhängig von der Verhängung eines Fahrverbotes

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es für die Bewertung als grober Verstoß deshalb nicht darauf ankommen, ob ein Fahrverbot letztlich auch verhängt wird. Der Ordnungsgeber hat solche Verstöße als grob bewertet und in der Anlage 13 zu § 40 FeV nur darauf abgestellt, ob ein Fahrverbot hierfür vorgesehen ist, nicht jedoch darauf, ob es tatsächlich auch verhängt wird.

Ob eine solche, die subjektive Seite völlig vernachlässigende Betrachtung trägt, kann bezweifelt werden. Verfassungsrechtlichen Grundsätzen läuft es nämlich zuwider, allein aufgrund der objektiven Gefährlichkeit und ohne Rücksicht auf das Ausmaß der subjektiven Vorwerfbarkeit einen groben Verstoß zu bejahen (BVerfGE 27, 36 ff.), was der BGH (zfs 1997, 432) ausdrücklich für das Regelfahrverbot nochmals bestätigt hat. Bei der Punkteverteilung geht es zwar nicht unmittelbar um straf- oder bußgeldrechtliche Ahndung, der aufgrund des Punkteintrages mögliche Führerscheinentzug steht einer Strafe in seiner Wirkung jedoch um nichts nach.

Unter die 2-Punkte-Regelung fallen indessen nur die nach § 4 Abs. 1 BKatV, nicht jedoch die nach § 4 Abs. 2 BKatV (beharrliche oder wiederholte Verstöße bzw. Verstöße gegen das Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen und wassergefährdenden Gütern) mit einem Regelfahrverbot bedrohten Ordnungswidrigkeiten.

43

b) Sonstige Ordnungswidrigkeiten

Die sonstigen in der Anlage 13 zu § 40 FeV, aber nicht unter Ziffer 2.2 genannten Ordnungswidrigkeiten werden mit 1 Punkt bewertet.

44

4. Tateinheit/Tatmehrheit

Bei tateinheitlich begangenen Verstößen werden die jeweiligen Punkte addiert, bei Tateinheit wird jedoch nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt (§ 4 Abs. 2 S. 3 StVG).

45

Dabei ist allerdings der Handlungsbegriff nicht der gleiche wie der der Tat i.S.v. § 264 StPO, so dass z.B. bei einer Unfallverursachung mit anschließender Unfallflucht die jeweiligen Punkte addiert werden (OVG Münster DAR 2003, 579).

Achtung: Im Zweifel Tatmehrheit

Das Kraftfahrt-Bundesamt geht im Zweifel von Tatmehrheit aus. Deshalb muss der Verteidiger darauf achten, dass das Konkurrenzverhältnis zutreffend angegeben ist, zumal in Bußgeldbescheiden dessen Angabe häufig unterbleibt.

5. Unabhängig von Hinweis auf Punkteeintrag

Der Hinweis auf die voraussichtliche Bewertung im Flensburger Register ist kein Bestandteil des Bußgeldbescheides oder der strafrechtlichen Verurteilung. Eine

46

§ 11**Registereintragen**

fehlerhafte Mitteilung ist daher für die Frage, ob Punkte eingetragen werden, ebenso irrelevant wie eine fehlende Aussage hierzu.

IV. Löschung von Eintragungen**1. Lösungsfristen****a) 2 Jahre und 6 Monate**

- 47** Die Lösungsfrist von Ordnungswidrigkeiten, die in der Anlage 13 zu § 40 FeV mit 1 Punkt bewertet sind oder die zwar in der Anlage 13 nicht erfasst sind, aber mit einem Fahrverbot belegt wurden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a und b StVG), beträgt 2 Jahre und 6 Monate.

b) 5 Jahre

- 48** Die Lösungsfrist von einzutragenden Straftaten beträgt, sofern nicht die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperrfrist angeordnet worden ist, 5 Jahre.
5 Jahre beträgt auch die Lösungsfrist für die mit 2 Punkten bewerteten Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2a und b StVG).

c) 10 Jahre

- 49** Strafrechtliche Verurteilungen, mit denen gleichzeitig die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist, werden erst nach 10 Jahren gelöscht (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 StVG).

Achtung: Zeitlich begrenzte Verwertbarkeit

Strafrechtliche Verurteilungen, die einer zehnjährigen Tilgungsfrist unterliegen, dürfen gem. § 29 Abs. 7 S. 2 StVG nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nur noch für Verfahren verwertet werden, die die Eignung oder die Entziehung bzw. Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem (§ 4 Abs. 5 StVG) zum Gegenstand haben (OLG München zfs 2008, 210; OLG Celle NZV 2009, 570).

Die zehnjährige Tilgungsfrist gilt darüber hinaus auch für Maßnahmen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis oder den Verzicht auf die Fahrerlaubnis (§ 28 Abs. 3 Nr. 5–8 StVG).

2. Alteinträge

- 50** Entsprechend der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Nr. 2 StVG bleiben die bis zum 30.4.2014 gespeicherten Eintragungen – es kommt nur auf die Eintragung und nicht auf den Tattag oder die Rechtskraft an – für die Dauer von **fünf Jahren** weiterhin gespeichert, d.h. sie werden bis zum Ablauf des 30.4.2019 nach dem bisherigen Recht getilgt und gelöscht, was z.B. bedeutet, dass vor dem 1.5.2014 erfolgte Eintragungen wegen Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG bis dahin erst mit der Tilgungsreife sämtlicher Eintragungen gelöscht werden. (Zur Anwendung der

Übergangsregelung siehe VGH Baden-Württ. zfs 2014, 534; OVG Münster DAR 2015, 37.)

3. Nach Fahrerlaubnis-Entzug

Jetzt werden die Eintragungen nicht mehr sogleich mit der Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelöscht (§ 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StVG). Das gilt auch, wenn eine isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet worden war und entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (zfs 2011, 292) nun ausdrücklich auch für einen freiwilligen Verzicht (§ 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StVG).

51

Achtung: Fahrerlaubnis auf Probe

Nach dem Entzug einer Fahrerlaubnis nach § 2a Abs. 3 StVG (Fahrerlaubnis auf Probe) werden die bis dahin erreichten Punkte hingegen nicht gelöscht.

4. Beginn der Tilgungsfrist

Die Tilgungsfrist beginnt jetzt für alle bußgeld- und strafrechtlichen Entscheidungen einheitlich mit der **Rechtskraft der Entscheidung** (§ 29 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 StVG).

52

Auf den Tattag kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, weshalb es auch unbeachtlich ist, wenn eine Eintragung erst mit großem zeitlichen Abstand zum Tattag erfolgt ist, zumal ein durch Rechtsbehelfe verzögerter Rechtskrafteintritt grundsätzlich in die Risikosphäre des Betroffenen fällt.

Selbst eine dem Gericht zuzurechnende Verfahrensverzögerung gibt jedenfalls dann noch keinen Anlass, eine fiktive Vorverlagerung des Anlaufs der Tilgungsfrist zu erwägen, wenn das Verfahren nicht mehr als zwei Jahre gedauert hat (VGH Mannheim NZV 2011, 465).

Für den Lauf der Tilgungsfrist von Aufbauseminaren nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG, einer psychologischen Beratung nach § 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG oder Fahreignungsseminaren nach § 4 Abs. 7 StVG kommt es dagegen allein auf den Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung an.

53

5. Überliegefrist

Mit dem Ablauf der Tilgungsfrist werden die jeweiligen Eintragungen noch nicht gelöscht, sondern es schließt sich eine **einjährige Überliegefrist** an (§ 29 Abs. 6 StVG).

54

Die in der Überliegefrist befindlichen Eintragungen dürfen zwar in einem Straf- oder Bußgeldverfahren nicht mehr zu Lasten des Betroffenen verwertet werden (§ 29 Abs. 7 S. 1 StVG). Für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis bzw. das Ergreifen von Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewer-

tungssystem nach § 4 Abs. 5 StVG (Tattagprinzip) zum Gegenstand haben, sind sie jedoch verwertbar, weshalb sie jetzt auch den Führerscheinebehörden mitgeteilt werden können.

V. Verwertung von Voreintragungen

1. Verwertungsverbot tilgungsreifer Eintragung

55 Nach § 29 Abs. 7 S. 1 StVG besteht für getilgte bzw. tilgungsreife Eintragungen ein Verwertungsverbot, denn die Tilgungsreife steht der Tilgung gleich (OLG Düsseldorf NZV 2011, 316).

Die Tilgungsfristen sind von Amts wegen zu beachten (OLG Düsseldorf NZV 2011, 316).

2. Maßgeblicher Zeitpunkt

56 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung eines Verwertungsverbotes ist weder der Tattag noch der Tag der Entscheidung der Bußgeldbehörde, sondern der **Tag der letzten Hauptverhandlung bzw. des Urteilserlasses** (OLG Stuttgart DAR 2010, 403; OLG Düsseldorf DAR 2011, 471).

Eintragungen, die im Zeitpunkt der Hauptverhandlung getilgt oder tilgungsreif sind, dürfen, selbst wenn die Tilgungsreife erst am Tag der letzten Tatsachenverhandlung (OLG Köln zfs 2000, 511) oder gar erst am Tag vor dem Urteilserlass (Schleswig-Holsteinisches OLG zfs 2006, 349) eingetreten ist, nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Der Betroffene ist dann vielmehr als Ersttäter zu behandeln (OLG Bamberg DAR 2010, 332; OLG Bremen DAR 2011, 35), und die zugrundeliegenden Verstöße dürfen weder bei der Straf- bzw. Bußgeldzumessung noch bei der Frage, ob und ggf. für welche Dauer ein Fahrverbot zu verhängen ist, berücksichtigt werden.

Schließlich erlaubt auch die Vorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG nicht die Berücksichtigung tilgungsreifer Vorverurteilung bei der Strafzumessung, zumal das früher bereits von der Rechtsprechung entwickelte Verwertungsverbot (OLG Celle NZV 2009, 570) jetzt in § 29 Abs. 7 StVG gesetzlich verankert ist.

Achtung: Verwertungsverbot gilt auch in der Überliegefrist

Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung tilgungsreife Eintragungen dürfen somit auch dann nicht mehr zu Lasten des Betroffenen verwertet werden, wenn dem Gericht noch der Auszug vorliegt, der die Eintragungen enthält, die die Bußgeldbehörde (damals zu Recht) zur Begründung eines Fahrverbotes herangezogen hatte (OLG Bamberg zfs 2010, 291; OLG Düsseldorf NZV 2011, 316; OLG Hamm zfs 2015, 170).